

















# teiiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

## 5.4 Rechtskraft und Vollzug

Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft und kann vollzogen werden, falls:

- a) keine Einwände durch die betroffenen Versicherten der Vorsorgewerke eingebracht werden; oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich beigelegt werden konnten; oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt; oder
- d) ein allfälliges Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist.

## 6 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben.

Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

## 7 Verzinsung

Die individuellen und kollektiven Ansprüche werden mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Zins wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind.

## 8 Schlussbestimmungen

### 8.1 Kostenbeteiligung

Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

### 8.2 Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand

Für den Fortbestand können Rückstellungen gebildet werden. Diese werden im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

### 8.3 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.





**tellco**

Vorsorge. Bank. Immobilien.

8.4 Erlass und Anpassung des Reglements

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

8.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 9. Februar 2018 in Kraft.

Schwyz, 9. Februar 2018

Tellco Vorsorge 1e  
Stiftungsrat

Peter Hofmann  
Präsident

Pierre Christen  
Mitglied